Zweck definieren und Schilder anbringen

Wer seinen Pflegedienst durch eine Überwachungskamera vor Einbrüchen schützen oder damit Gefahren abwehren möchte, muss ein paar wesentliche Faktoren beachten. Das zeigt ein aktueller Fall aus Hessen.

Von Thomas Althammer & Simon Lang

Hannover // In Deutschland regelt eine Vielzahl von Gesetzen ausführlich wer eine Videoüberwachung wie wann und wo einsetzen darf Die Frage nach ihrer Rechtmäßigkeit ist aber umstritten. Die Gegner der Videoüberwachung befürchten unverhältnismäßige Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen. Für ihre Befürworter haben jedoch das frühzeitige Erkennen von Gefahren oder die Beweissicherung durch die Betreiber bedeutenden Vorrang. Zudem ist die Hemmschwelle für den Einsatz von Videoüberwachung recht niedrig, die datenschutzrechtlichen Anforderungen allerdings sehr hoch. Dies musste ein ambulanter Pflegedienst aus Hessen leidvoll erflachen. Der Hessische Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit führt in seinem 48. Tätigkeits bericht auf, dass er die Demontage er Videoüberwachung beim Pflegedienst erwirkt habe. Was hat der ambulante Pflegedienst bei der Installation der Videoüberwachung falsch gemacht?

Berechtigtes Interesse muss

Die Installation einer Videoüberwachungsmaßnahme ist bei nichtöffentlichen Organisationen und Unternehmen in der Regel nach Art. 6

RAT FÜR DIE PRAXIS

- Vor Inbetriebnahme von Videoüberwachungsmaßnahmen sollten Sie sich ausführlich über den Zweck der Maßnahme Gedanken machen. Evistieren mildere Mittel sind diese der Videoüberwachung worzuzieh
- Informieren Sie die betroffenen Personen richtig. Besucher sind mittels eines korrekten Hinweisschildes zu informieren, Mitarbeitende zusätzlich persönlich im Rahmen eines Rundschreibens oder in einer Dienstbesprechung.
- Arbeitsplätze, Aufenthaltsräume der Mitarbeitenden und Besucher, sanitäre Anlagen sowie öffentlich begehbare Bereiche (öffentlicher Gehweg, öffentliche Parkplätze, usw.) unssen von der Videoüberwachungsmaßnahme ausgeschlossen sein.
- 4. Begrenzen Sie die Speicherdauer auf max. 48 bis 72 Stunden.
- Überprüfen Sie, ob für die Durchführung der Videoüberwachung ein Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist. Binden Sie hierzu Ihren Datenschutzbeauftragten oder ein hierfür spezialisiertes Untenehmen ein

Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ("berechtigtes Interesse") zu bew ("berechtigtes Interesse") zu bewerten. Das berechtigte Interesse des Verantwortlichen muss hierbei nachweisbar sein. Die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen dürfen nicht überwiegen.

Fehler Nr. 1 – Fehlende Zweckmäßigkeit

Oftmals dienen Videoüberwachungssysteme der Aufdeckung von Straffaten, wie zum Beispiel Diebstahl oder Einbrüche Zudem sollen Gefahren erkannt und rechtzeitig abgewendet werden, beispielsweise bei Weglauftenderzen von Seniorinnen und Senioren. Was aber, wenn die Videokamera gar nicht aufzeichnet? Sogschehen beim besagten ambulanten Pflegedienst.

Der ambulante Pflegedienst verwendete ein Videoüberwachungssystem, welches die Bilder nicht aufzeichnete. Es existierten dementsprechend nur Ive-Bilder. Eine nachträgliche Aufdeckung von Straftaten oder die Abwehr von Gefahren für Seniorinnen und Senioren ist bei dieser Art der Überwachung nicht gegeben – die Zweckmäßigkeit konnte nicht festsetstellt werden.

resignerent Werden.

So mathen Sie es besser: Bevor Sie sich für eine Videouberwachung aussprechen, sollte Sie den Zweck der Maßnahme klar definieren. Um Straftaten abzuwehren oder Seniorinnen umd Senioren zu schützen, sollte die Videoüberwachung Bild-aufnahmen aufzeichnen – optimalerweise jedoch nur dann, wenn Ihr Eingangsbereich nicht besetzt ist. Dies ist üblicherweise in den Abend- umd Nachstunden. Auf die angemessene speicherdauer ist ebenfalls zu achten, üblicherweise beträgt diese 48 bis 72 Stunden.

Fehler Nr. 2 – keine ausreichen-

Auch bei Bildaufnahmen handelt es sich um personenbezogene Daten. Im Fall von Videoüberwachungsmaßnahmen ist mittels eines zweistufigen Verfahrens über den Umstand der Videoüberwachung sowie deren Verarbeitung von personenbezogenen Daten hinzuweisen. Der betroffene Pflegedienst in Hessen platzierte zwar ein Piktogramm, jedoch war dies nicht im Blickfeld angebracht. Zudementhielt es nicht die in der DSGVO geforderten Informationen

So machen Sie es hesser: Platzieren Sie das von den Aufsichtsbehörden geforderte Hinweisschild so. dass betroffene Personen dieses vor Betreten des videoüberwachten Bereichs wahrnehmen können Ein zweites ausführlicheres Hinweisschild ist zusätzlich an einem zentralen Ort (zum Beispiel beim Empfang) zu platzieren. Die Inhalte an die Hinweisschilder orientieren sich dahei an Art 13 ff DS-GVO. Informieren Sie zusätzlich Ihre betroffenen Mitarbeiter aktiv über die Überwachungsmaßnahme und sorgen Sie dafür, dass Arbeitsplätze und Aufenthaltsbereiche von der Überwachung ausgeschlossen sind.

Thomas Althammer ist Datenschutzbeauftragter bei der Althammer & Kill GmbH & Co. KG, Hannover,

> Simon Lang ist Produktmanager und Datenschutzbeauftragter bei der Althammer & Kill GmbH & Co. KG.

www.althammer-kill.de

Den Bericht des hessischen Datenschutzbeauftragten finden Sie unter https://bit.ly/ Datenschutz Hessen (5. 75/76)